



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Präsidium zum Nationalrat
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arbob a
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannenruf 1-2-3

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	P7 - GE/19 P3
Datum:	1. FEB. 1994
Verteilt	3. Feb. 1994 ✓

31.Jänner 1994
W/aw 80

Sehr geehrte Damen und Herren!

f. Bauer

Beiliegend übersenden wir in 25 facher Ausfertigung unsere Stellungnahme
zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik und Versicherung



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1016 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arbob a
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannenruf 1-2-3

28. Jänner 1994
W/aw 79

Betrifft: GZ: 10.213/70-I 2/1993
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplanten Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) haben insoferne eine besondere Bedeutung, als gleichzeitig mit der ebenfalls ab 1. Juli 1994 geplanten Neufassung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes eine weitgehende Deregulierung im Bereich der Kfz-Versicherungen in Kraft treten wird.

Ein großer Teil jener Bestimmungen, die bisher im KHVG bzw. in den AKHB geregelt waren, werden insbesondere durch den ersatzlosen Entfall der AKHB nur mehr durch das VersVG zu bestimmen sein.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Ziffern Stellung:

1. zu Ziffer 3 / § 5b Abs. 3:

Darin werden die Ausfolgung der Versicherungsbedingungen sowie die Konsequenzen bei Nichtausfolgung (Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers) vor der Abgabe der Vertragserklärung bestimmt. Der ARBÖ begrüßt diese Bestimmungen, da sie dem Versicherungsnehmer eine faire Möglichkeit geben, sich vor Vertragsabschluß ausreichend über die Bedingungen zu informieren.

Bedauerlicherweise wird im Abs. 3 die Verpflichtung zur vorherigen Ausfolgung der Bedingungen auf Verträge eingeschränkt, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt. Damit würde der große Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge von der Verpflichtung der Versicherungen zur Aushändigung der Versicherungsbedingungen vor Vertragsabschluß ausgenommen, da nach den (geplanten) Bestimmungen des § 14 KHVG die Verträge eine Laufzeit von höchstens einem Jahr aufweisen dürfen. Der vorgesehene § 19 KHVG sieht nur eine Auflegungspflicht für die Tarife, nicht jedoch eine Aushändigungspflicht vor.

Der ARBÖ schlägt daher eine Neuformulierung des Abs. 3 vor, die sich auch auf kürzere Vertragslaufzeiten als ein Jahr bezieht.

2. zu Ziffer 8 / § 8:

Hier wird ein Abs. 3 angefügt, der die Kündigungsmöglichkeit aller Verträge, unabhängig von der vereinbarten Laufzeit, nach spätestens drei Jahren und in weiterer Folge jährlich vorsieht. Diese Formulierung bedeutet gegenüber der bisherigen Praxis eine Verbesserung für die Konsumenten, da insbesondere im Bereich der Kaskoversicherung Zehnjahresverträge angeboten werden. Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte einjährige Laufzeit der Kfz-Haftpflichtverträge sollte jedoch für alle Kfz-Versicherungen eine jährliche Kündbarkeit vorgesehen werden.

3. zu den Ziffern 22 bis 24 / §§ 38 und 39:

Die vorgesehenen Formulierungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Frage des subjektiven Verschuldens bei Prämienzahlungsverzug aufnehmen. Es erscheint jedoch nicht verständlich, warum im Hinblick auf ein eventuelles Mahnverfahren (Nachfrist von mindestens zwei Wochen) zwischen Verzug der Erstprämie und Verzug der Folgeprämie differenziert wird. Der Inhalt des § 39 Abs. 2 sollte demnach auch in die Bestimmungen des § 38 aufgenommen werden.

4. zu Ziffer 25 / § 40:

Die vorgesehene Prämienaliquotierung entspricht einer langjährigen Forderung des ARBÖ und wird begrüßt. Nicht zustimmen kann der ARBÖ der Formulierung, daß die Möglichkeit der Einhebung einer Konventionalstrafe bei vorzeitiger Vertragsauflösung gegeben wird. Die Formulierung "Konventionalstrafe" anstatt bisher "Geschäftsgebühr" könnte eine Verschlechterung für den Konsumenten bewirken.

5. zu Ziffer 35 / § 70:

Aus den Bestimmungen des bisherigen § 70 (Kündigung durch den Erwerber) wird die bisherige Wortfolge "jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus" gestrichen. Der verbleibende Inhalt des Abs. 3 bewirkt keine ausreichende Klarstellung für den Versicherungsnehmer. Eine konkretere Ausformulierung wäre daher wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Ing.Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik und Versicherung


Mag. Elisabeth Brugger-Brandau
Volkswirtschaft

PS.: Wurde in 25 facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übersendet.